

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

Richtlinie und Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 BauV)
Stand September 2011

Nr. 1.3 Mitwirkung (§ 3 BauG)



Die Information und Mitwirkung (Art. 4 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG], § 3 Baugesetz [BauG]) dient dazu, die Anliegen der Bevölkerung in die Planung aufzunehmen. Ein sorgfältig durchgeführtes Mitwirkungsverfahren hilft, zeit- und kostenintensive Rechtsmittelverfahren zu vermeiden, das Verfahren insgesamt kurz zu halten und die Planung breit abzustützen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für die weitere Planung erfahrungsgemäss gewinnbringend.

Form des Mitwirkungsverfahrens

Die Information und Mitwirkung ist bundesrechtlich vorgeschrieben, nicht aber die Art und Weise der Durchführung (Art. 4 RPG, § 3 BauG). Die Planungsbehörde ist frei, Art, Umfang und Form der Mitwirkung der Bedeutung der Planung und den Bedürfnissen der Gemeinde anzupassen.

- Bei Gesamtrevisionen ist zweckmässigerweise ein breit abgestütztes Mitwirkungsverfahren zu wählen (zum Beispiel mit Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Flugblättern, Umfragen, Internet).
- Für kleine Planänderungen genügen eine kurze Information und eine auf das Notwendige beschränkte Mitwirkungsmöglichkeit.
- Die Mitwirkung kann ein- oder mehrstufig sein (zum Beispiel in einem ersten Schritt zu den Leitbildern/Konzepten, in einem zweiten Schritt zu Planungsentwürfen). Sie kann vorgängig oder parallel zum Vorprüfungsverfahren nach § 23 Abs. 1 BauG erfolgen.

Die Mitwirkung nach § 3 BauG ist klar vom Einwendungsverfahren nach § 24 BauG zu unterscheiden. Das Einwendungsverfahren ist Teil des Rechtsschutzverfahrens. In besonderen Fällen können die Verfahren zusammen durchgeführt werden (siehe unten).

Durchführung

- Die Planentwürfe sind mit den nötigen Erläuterungen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, regionaler Anzeiger, Amtsblatt, Aushang).
- Mittels geeigneter Ausschreibung ist zu gewährleisten, dass alle Interessierten und Betroffenen mitwirken können. Es ist darauf hinzuweisen, dass jedermann Bemerkungen und Vorschläge zu den Entwürfen einreichen kann (Bekanntgabe der Anschrift).

- Die erwünschte Form der Mitwirkungseingaben ist anzugeben. Für die schriftliche Mitwirkung sind zweckmässigerweise Antwortbögen anzubieten.
- Die Unterlagen sind in der Regel während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen (Gemeindekanzlei, Bauverwaltung).

Gleichzeitige Mitwirkung und öffentliche Auflage

- Nach konstanter Praxis und in Anwendung des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 können für Sondernutzungsplanungen und einfache Nutzungsplanänderungen ohne wesentliche räumliche Auswirkungen das Mitwirkungsverfahren zusammen mit dem Einwendungsverfahren durchgeführt werden (§ 3 BauG).
- Gestützt auf § 3 BauG ist eine Zusammenlegung der beiden Verfahren zu begründen, zweckmässigerweise im Planungsbericht nach Art. 47 Verordnung über die Raumplanung (RPV). Bei einfachen Planungen genügt eine kurze Begründung.

Ergebnis der Mitwirkung (Berichterstattung zur Mitwirkung)

Die Mitwirkenden haben Anspruch auf Beantwortung ihrer Anliegen in geeigneter Form (§ 19 Kantonsverfassung, KV). Hierzu ist in der Regel der Planungsbericht nach Art. 47 RPV zu verwenden:

- Über die Mitwirkung und deren Ergebnisse ist in der Regel im Planungsbericht nach Art. 47 RPV Auskunft zu geben (Bericht des Gemeinderats als zuständige Planungsbehörde).

Der Bericht nach Art. 47 RPV ist ohnehin obligatorischer Bestandteil der Gesamtvorlage und dient der Begründung und Erläuterung der getroffenen Entscheide sowie der Berichterstattung an die Genehmigungsbehörde. Als Informationshilfe für die Betroffenen und Interessierten ist er zudem gut zur Darstellung der Mitwirkungsergebnisse geeignet.

- Die Darstellung und der Detaillierungsgrad der Ergebnisse ist dem Umfang der Eingaben und der Art der Vorlage entsprechend zu wählen. Möglich sind zum Beispiel eine tabellarische Form (Eingabe, planerische Bewertung, Entscheid), eine illustrierte Darstellung oder zusammenfassende Bewertungen. Zentral ist die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit für die Adressaten.
- Das Ergebnis der Mitwirkung kann nicht durch Einwendungen und Beschwerden angefochten werden.
- Ist die Mitwirkung bei der Vorprüfung bereits abgeschlossen, ist die Berichterstattung den Vorprüfungsakten beizulegen.